

Innsbruck, am 20. Dezember 2000

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 4/2000

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) RESOLUTION DER DIENSTSTELLENVERSAMMLUNG ZUR ERWEITERTEN AUTONOMIE

Am 22. November 2000 hat eine Dienststellenversammlung der Universitätslehrer der Universität Innsbruck stattgefunden, die einstimmig folgende Resolution zur "Erweiterten Autonomie" ("Ausgliederung", "Vollrechtsfähigkeit" ; die Bezeichnungen werden mehr oder weniger synonym gebraucht) der Universitäten beschlossen hat:

P R O T E S T R E S O L U T I O N

Die Dienststellenversammlung lehnt die Ausgliederung der Universitäten aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich und ihre Überführung in die "Vollrechtsfähigkeit" mit aller Entschiedenheit und ohne Einschränkungen ab.

Im Einzelnen stellt die Dienststellenversammlung fest :

- Die **Ausgliederung** der Universitäten und die Führung nach einer an wirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Betriebsform ist ein **grundsätzlich falscher Ansatz**. Dieser berücksichtigt nämlich nicht, daß die von der Universität geforderten Leistungen Bildungsvermittlung und Grundlagenforschung nicht in einem Input-Output-Modell erbracht werden können.
- Neben diesen grundsätzlichen Bedenken ist die **Vorgangsweise inakzeptabel**: Die Universitäten haben vor kurzem die Implementierung des UOG 1993 abgeschlossen, Erfahrungswerte liegen nicht vor. Weiters sind die Universitäten derzeit intensiv mit der Umsetzung des Universitäts-Studiengesetzes 1997 beschäftigt, die in diesem und dem kommenden Studienjahr intensiver Bemühungen bedarf. **Erst die Evaluierung** der Ergebnisse der vollen Umsetzung des UOG 1993 und des UniStG kann inhaltlich zu Einsichten führen, inwiefern **weiterer Reformbedarf gegeben** ist. Die danach allfällig sichtbar gewordenen Mißstände sind durch **Novellierungen des UOG 1993 bzw. des UniStG** zu beseitigen.

- Davon abgesehen, ist der Zeitpunkt für eine **neuerliche Reorganisation** dieses Umfanges denkbar ungünstig, weil dadurch die damit befaßten Personen doppelt belastet würden, was die zeitlichen und personellen **Kapazitäten der Universität überfordern** muß.
- Wirtschaftlich würde die Ausgliederung der Universitäten längerfristig zur **Halbierung des Personalstandes** führen. Dies ergibt sich zwingend aus gedeckelten Budgets und der Notwendigkeit der Rücklagenbildung für Pensionen und Abfertigungen sowie höherer Gehälter für Privatangestellte. Da die von der Universität erwarteten Leistungen nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen effizienter gestaltet werden können, würde diese Personalreduktion in der Folge zu einer inhaltlichen Verarmung führen.
- Das **Dienstrecht** der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist weiterhin durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz zu regeln, in denen **Rechte und Pflichten präzise festgelegt** sind; eine Verbesserung könnte allenfalls dahingehend erfolgen, daß - ähnlich dem Richterdienstrecht - eine eigenständige Kodifikation des Universitätslehrer-Dienstrechts erfolgt. In jedem Falle ist die politisch unumstrittene Bemühung um **Frauenförderung** im öffentlichen (Dienst-)Recht deutlich einfacher durchzusetzen als im privaten Arbeitsrecht.
- Die **Mitbestimmung** der einzelnen Kurien rechtfertigt sich aus den **spezifischen Aufgaben** der Universität; sie hat sich in Senaten, Fakultäten, Studienkommissionen sowie Berufungs- und Habilitationskommissionen außerordentlich **bewährt**. Durch das UOG 1993 ohnehin schon beschnitten, würde ihre völlige Streichung einen Rückfall in das Metternich^{sche} Universitätssystem bedeuten und die Universität als solche sowie ihre Angehörigen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entkleiden.
- **Generell protestiert die Dienststellenversammlung gegen die derzeit praktizierte Geheimhaltungspolitik der Bundesregierung. Insbesondere fordert die Dienststellenversammlung, daß entsprechend der in langjähriger Tradition bewährten Sozialpartnerschaft die Standesvertretungen der Universitätslehrer in den Diskussionsprozeß eingebunden werden und ihre Vorschläge, zumal die schriftlich vorgelegten, endlich entsprechende Berücksichtigung finden.**

Zusammenfassend wird die Ausgliederung als Modell autoritärer Universitätsführung abgelehnt, da sie die freie interne Meinungsbildung und den pluralistischen Diskurs unterbindet und wirtschaftlich sinnlos ist.

Diese Resolution wurde dem Herrn Bundeskanzler, Dr. Wolfgang SCHÜSSEL, der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Dr. Elisabeth GEHRER, Spitzenbeamten des BMBWK, allen Abgeordneten zum Nationalrat, die Mitglied des Wissenschaftsausschusses sind, sowie den Vorsitzenden aller Dienststellenausschüsse für Universitätslehrer übermittelt.

2) RESOLUTION DER DIENSTSTELLENVERSAMMLUNG ZUR ENTSCHÄDIGUNG FÜR PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Am 22. November 2000 hat eine Dienststellenversammlung der Universitätslehrer der Universität Innsbruck stattgefunden, die einstimmig folgende Resolution zur "Entschädigung für Prüfungstätigkeiten" beschlossen hat, die sich weitgehend mit der vom Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck am 10. Oktober 2000 beschlossenen Resolution deckt :

PROTESTRESOLUTION

Die Dienststellenversammlung **protestiert nachdrücklich** gegen die **erst über die Medien kommunizierte** geplante **Einschränkung** der **Abgeltbarkeit von Prüfungen**. Dies stellt **erneut eine Schlechterstellung** der Universitätslehrer dar, die geeignet ist, deren Motivation für die Ausübung ihres Berufes weiter zu senken.

Die beabsichtigten Maßnahmen nehmen auf eine Reihe von Situationen keinerlei Rücksicht, etwa:

- Die Einkommensverluste, die mit der geplanten Regelung verbunden sind, treffen die Universitätslehrer, sowohl was die absolute Höhe betrifft, wie auch in Relation zum Gesamteinkommen sehr unterschiedlich. Ausgesprochene Härtefälle werden vor allem bei jungen Universitätsassistent/inn/en und Lehrbeauftragten auftreten, die Pflichtlehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt mit großen Hörerzahlen zu betreuen haben und oft nur halbtags beschäftigt sind. In dieser Situation befinden sich insbesondere viele Frauen, sodaß die Maßnahmen nicht nur der vielgerühmten "sozialen Treffsicherheit" in keiner Weise entsprechen, sondern sogar ausgesprochen diskriminierend sind.
- Die bisherigen Einkünfte aus Prüfungstätigkeiten waren - entgegen der Begründung zur Regierungsvorlage - sehr wohl insoferne "leistungsorientiert", als die zeitaufwendige Abnahme mündlicher Prüfungen und Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten sehr häufig nicht in der Dienstzeit erledigt werden konnte, sondern in der Freizeit, vor allem an Wochenenden geschah. Zu Recht sahen die Betroffenen in der Abgeltung eine ohnehin bescheidene Kompensation für den Aufwand an Freizeit.
- Das an sich schon nicht überzeugende Argument, die Prüfungstätigkeit zähle zu den Dienstpflichten der Universitätslehrer, ist bei den zahlreichen Lehrbeauftragten, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen, aber in manchen Studienrichtungen einen beträchtlichen Teil der Lehre bestreiten, jedenfalls völlig unangebracht.
- Die Dienststellenversammlung sieht in dem Ersatz der derzeit geltenden Rechtslage durch den kolportierten Vorschlag, dem Rektor werde Ermessen eingeräumt, Leistungsprämien zuzuerkennen, keine adäquate Kompensation.
- Die Streichung der Prüfungstaxen, die ohne vorherige Gespräche mit den Sozialpartnern und einer extrem kurzen Begutachtungsfrist "durchgepeitscht" wurden, stellen sich als eine überstürzte Geldbeschaffungsaktion dar, die weder das Leistungsprinzip noch soziale Überlegungen berücksichtigt und in keiner Weise der guten demokratischen Tradition entspricht.

Der Dienststellenausschuß verwahrt sich nachdrücklich auch dagegen, daß bildungspolitische Fragen in zunehmendem Maße nur noch finanzpolitisch verhandelt werden.

Die Dienststellenversammlung fordert die sofortige und ersatzlose Streichung der geplanten Maßnahmen

Diese Resolution wurde, da die äußerst kurze Begutachtungsfrist der entsprechenden Gesetzesvorlage den Abgeordneten zum Nationalrat, die Mitglied des Wissenschaftsausschusses sind, sowie den Vorsitzenden aller Dienststellenausschüsse für Universitätslehrer übermittelt.

3) ANWESENHEITSPFLICHT VON UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Die BMBWK hat mit Erlaß vom 22. August 2000, GZ 35.385/3-VII/B/5/2000, zu dieser Thematik Folgendes mitgeteilt (bezüglich der zitierten Gesetzestexte siehe das Sonderinformationsrundschreiben "AUSZUG aus dem BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979" vom Oktober 1999, das als Anlage zum Informationsrundschreiben 2/1999 vom 22. November 1999 übermittelt wurde) :

"Aus [vermutlich nicht an der Universität Innsbruck ; Anm. CALL] gegebenem Anlaß teilt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der Anwesenheitsverpflichtung von Universitätsprofessoren mit:

Gemäß § 165 Abs. 3 BDG 1979 hat der Universitätsprofessor die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten in Forschung, Lehre, Betreuung der Studierenden und Verwaltung erforderliche Anwesenheit an der Universität entsprechend einzuteilen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung ist er zeitlich und örtlich insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern [wie aus der Wortgleichheit des zweiten Satzes von § 165 Abs. 3 BDG und des zweiten Satzes von § 172 Abs. 3 BDG folgt, gilt die Regelung dieses Satzes auch für Universitätsdozenten ; Anm. CALL] .

Die Dienst- und Anwesenheitszeiten der Universitätsprofessoren sind somit zwar nicht von vorneherein exakt festgelegt [im Gegensatz zur andersartigen Regelung des § 172 Abs. 2 BDG, die für Universitätsdozenten gilt ; Anm. CALL] . Aus § 165 Abs. 1 zweiter Satz BDG 1979 geht jedoch hervor, dass auch ein Universitätsprofessor seine dienstlichen Aufgaben in erster Linie persönlich und an der Universität zu erfüllen hat. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur 2. Dienstrechtsnovelle 1997 [Art. I des BGBl. Teil I Nr. 109/1997 ; vgl. dazu die Punkte 2) und 3) des Informationsrundschreibens 3/1997 vom 19. November 1997 ; Anm. CALL] zu entnehmen ist, besteht nur bezüglich der Forschung die Möglichkeit, diesen Aufgaben auch außerhalb der Universität nachzugehen, soweit hiezu nicht Mitarbeiter oder Geräte des Instituts bzw. der Universitätseinrichtung benötigt werden. Die Bestimmung des § 165 Abs. 3 BDG 1979 läßt es aber nicht zu, die Anwesenheit an der Universität auf die Zeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die "Sprechstunde" und auf Prüfungstermine zu beschränken. Sowohl beim Stundenausmaß als auch bei der zeitlichen Einteilung der Anwesenheit an der Universität muss der Professor auf die Erfordernisse eines geordneten Studienbetriebes und auf die Dienstzeiten der Mitarbeiter Rücksicht nehmen. Die Betreuung der Studierenden soll grundsätzlich während des gesamten Studienjahres, d.h. auch während der Ferienzeiten gewährleistet sein. Auch in den Teilen der lehrveranstaltungsfreien Zeit, für die der Universitätsprofessor keinen offiziellen Erholungsurlaub konsumiert [d.h. daß der Rektor für diesen Zeitraum einem Antrag des Universitätsprofessors auf kalendermäßige Festlegung des Verbrauchs des Erholungsurlaubes stattgegeben hat ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "ERHOLUNGSURLAUB" auf kirschrotem Papier ; Anm. CALL] , besteht daher die Verpflichtung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zur grundsätzlichen Anwesenheit an der Universität, wengleich durch den Entfall der Lehrveranstaltungen die zeitlichen Möglichkeiten für die Forschungstätigkeit größer sind.

Für jene Fälle, in denen der Universitätsprofessor temporär Forschungsarbeiten außerhalb der Universität erbringt, normiert § 165 Abs. 3 letzter Satz BDG 1979 eine Sonderregelung : Auch wenn eine örtliche Bindung an die Universität nicht besteht, hat der Universitätsprofessor demnach jedenfalls dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist [wie aus der Wortgleichheit des dritten Satzes von § 165 Abs. 3 BDG und des dritten Satzes von § 172 Abs. 3 BDG folgt, gilt diese Regelung auch für Universitätsdozenten ; Anm. CALL] . Unter "Erreichbarkeit" ist nicht die bloße Erreichbarkeit durch Telefon, Fax, e-mail oder dergleichen zu verstehen, sondern der betreffende Universitätsprofessor hat physisch verfügbar zu sein. Er muß in der Lage sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ehestmöglich an den Dienstort zu gelangen und dienstliche Aufgaben zu übernehmen. Eine längere Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienstort oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen der Dienstzeit ist - abgesehen von Dienstreisen - daher grundsätzlich unzulässig, soweit nicht Art und Inhalt der Forschungstätigkeit kurzfristig eine größere Entfernung vom Dienstort erfordern.

Das Dienstrecht sieht ausdrücklich verschiedene Rechtsinstitute vor, die die Abwesenheit eines Dienstnehmers vom Dienstort rechtfertigen: Gemäß § 160 BDG 1979 kann Universitätslehrern [d.s. Universitätsprofessoren, Vertragsprofessoren, Universitätsdozenten, Vertragsdozenten, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten und Lehrer und Vertragslehrer an Universitäten ; zufolge der Querverweise in § 141b BDG gilt § 160 auch für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung ("wissenschaftliche Beamte") ; Anm. CALL] für Forschungs- bzw. Lehrzwecke, die in ihren wissenschaftlichen Aufgaben begründet sind, eine Freistellung [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**FREISTELLUNG – KARENZURLAUB - SONDERURLAUB**" auf orangem Papier ; Anm. CALL] von jenen Dienstpflichten gewährt werden, die ihre Anwesenheit an der Universitätseinrichtung erfordern. Daraus ergibt sich, dass es im Falle eines Auslandsaufenthaltes zu Lehr- oder Forschungszwecken oder bei Forschungsarbeiten, die eine längere Abwesenheit von der Universität erfordern, zwingend eines Antrags des betreffenden Universitätsprofessors und der Genehmigung des Rektors [bei einer ununterbrochenen Dauer der Freistellung bis zu einem Monat ; Anm. CALL] bzw. des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur [bei einer ununterbrochenen Dauer der Freistellung von mehr als einem Monat ; Anm. CALL] bedarf. Ist die Abwesenheit in wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder einem sonstigen besonderen Anlaß begründet, sieht § 74 BDG 1979 die Möglichkeit eines Sonderurlaubs vor. Beabsichtigt ein Universitätsprofessor hingegen, sich aus anderen Gründen vom Dienstort weiter zu entfernen, ist er jedenfalls verpflichtet, einen entsprechenden Erholungsurlaub anzumelden.

Ein strengerer Maßstab ist hinsichtlich die Anwesenheits- und Dienstzeiten für jene Universitätsprofessoren anzuwenden, die im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten tätig sind, zumal ihre Anwesenheit zusätzlich an die Betriebszeiten der jeweiligen Klinik gebunden ist und sich nach den betreffenden Dienstplänen und Dienstenteilungen zu richten hat.

Wien, 22. August 2000

Für die Bundesministerin

Dr. Matzenauer"

4) NEBENTÄTIGKEIT - NEBENBESCHÄFTIGUNG - GUTACHTEN

Dieser Themenkreis war Gegenstand ausführlicher Gespräche im Rahmen des 22. Seminars des Zentrallausschusses für die Universitätslehrer Österreichs, an denen als Vertreter der BMBWK auch Herr MinRat Dr. Lothar MATZENAUER teilgenommen hat.

*Hinsichtlich der **Zuständigkeit**en ist die DVVO durch die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Oktober 2000, BGBl. Teil II Nr. 329/2000, geändert worden. Dabei sind zahlreiche Kompetenzen, auch die mit dieser Thematik im Zusammenhang stehende Feststellung der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 12 DVVO und § 2 Z. 8 lit. d DVVO, von der BMBWK auf den **Rektor** als **Leiter** der nachgeordneten **Dienststelle** übertragen worden. Aus diesem Grund hat der Rektor mit seinem Rundschreiben vom 13. November 2000 alle Mitarbeiter der Universität Innsbruck um die Angabe der von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen ersucht.*

Gemäß § 37 BDG ist eine **Nebentätigkeit** eine **Tätigkeit für den Bund**, die **keinen unmittelbaren Zusammenhang** mit den **dienstlichen Aufgaben** (Dienstpflichten) hat und die in einem anderen Wirkungskreis erfolgt. Beispiele für Nebentätigkeiten von Universitätslehrern sind :

- die Lehrtätigkeit eines öffentlich-rechtlich bediensteten Universitätslehrers (Universitätsprofessor, Universitätsdozent, Universitätsassistent, Bundeslehrer an einer Universität) gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 4 BGALP, für die er gemäß § 1 BGALP (Lehrveranstaltungs-Abgeltung) oder nach § 2 BGALP (Remunerierte Lehraufträge) eine Entschädigung erhält ;
- die Unterrichtstätigkeit eines Universitätslehrers an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule oder an einer Berufsbildenden Höheren Schule ;
- gemäß § 155 Abs. 4 BDG die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter (z.B. eines Forschungsförderungsfonds) und die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitätseinrichtung (Institut, Klinik) .

Nebentätigkeiten dürfen die Erfüllung der Dienstpflichten nicht gefährden, müssen aber nicht gemeldet werden, da der Bund ja ohnehin davon Kenntnis hat. Dessen ungeachtet hat der Rektor als Dienststellenleiter mit seinem Rundschreiben vom 13. November 2000 auch um die Angabe allfälliger Nebentätigkeiten ersucht. Die (bescheidmäßige) Untersagung einer Nebentätigkeit durch den Rektor ist im BDG nicht vorgesehen.

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG ist eine **Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung**, die ein Beamter oder – zufolge des Querverweises von § 5 VBG auf § 57 BDG – ein Vertragsbediensteter **außerhalb der aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Dienstpflichten** und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Eine **Nebenbeschäftigung darf den, der sie ausübt, nicht an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, darf nicht die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen oder darf sonstige wesentliche dienstliche Interessen** (die im Gesetz nicht näher definiert sind) **nicht gefährden**. Reine Freizeitbeschäftigungen wird man wohl nicht als untersagungsfähige Nebenbeschäftigungen betrachten können.

Jede **erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung** – eine Nebenbeschäftigung wird als erwerbsmäßig angesehen, wenn die daraus resultierenden Einnahmen pro Jahr mehr als S 10.000.- betragen - ist der Dienstbehörde – durch Kompetenzübertragung nunmehr **dem Rektor** – **zu melden**. Die Meldung muß auch die näheren Umstände wie Ort, Zeit und Zeitdauer der Nebenbeschäftigung sowie eine Stellungnahme des Instituts(Klinik)vorstandes enthalten. Gravierende Änderungen dieser Umstände sind ebenfalls zu melden. Wenn mindestens eine der im zweiten Satz des vorhergehenden Absatzes genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, **kann der Rektor die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung durch Bescheid untersagen**. Gemäß § 158 Abs. 1 BDG ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Nebenbeschäftigung eines Universitätslehrers eine der im zweiten Satz des vorhergehenden Absatzes genannten Bedingungen nicht erfüllt, die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität angemessen zu berücksichtigen. Ein Bescheid des Rektors, mit dem er die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung untersagt hat, kann bei der Oberinstanz, das ist die BMBWK, bekämpft werden. Der Rektor kann auch, muß aber nicht, explizit die Nichtuntersagung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung feststellen. Ungeklärt ist die Frage, wie lange der Rektor Zeit hat, eine ihm gemeldete, erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zu untersagen ; es wird aber jedenfalls nicht ein für denjenigen, der die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gemeldet hat, unzumutbarer Zeitraum sein dürfen.

Wenn zur Ausübung der **erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung Ressourcen der Universität** (z.B. Räume, Energie, andere Sachmittel, Personal) in Anspruch genommen werden, ist dafür nach den Bestimmungen der Haus- und Benützungordnung bzw. der Richtlinien "Kostensätze" der Universität Innsbruck **Ersatz** zu leisten.

Die Grenze zwischen der Beschäftigung eines Universitätslehrers, der er in Ausübung seiner Dienstpflichten nachgeht, und einer Nebentätigkeit gemäß § 155 Abs. 4 BDG bzw. einer echten Nebenbeschäftigung kann manchmal unscharf sein. So wird beispielsweise das Verfassen von fach einschlägigen Büchern ungeachtet der Tatsache, daß daraus Tantiemen erfließen können, nicht als Nebenbeschäftigung, sondern als Tätigkeit in Erfüllung der Dienstpflichten gewertet.

Eine Sonderstellung nehmen **Gutachten** ein. Gemäß § 57 BDG bedarf der Beamte zur Erstattung außergerichtlicher Sachverständigengutachten der Zustimmung der Dienstbehörde. Die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf Universitätslehrer ist für Universitätsprofessoren in § 169 Abs. 1 Z. 7 BDG, für Universitätsdozenten in § 173 Abs. 1 Z. 6 BDG, für Universitätsassistenten in § 187 Abs. 1 Z. 5 BDG und für Bundeslehrer an Universitäten in § 200 Abs. 1 Z. 3 BDG ausdrücklich festgehalten. An die Stelle des § 57 BDG tritt für Universitätslehrer die Bestimmung des § 159 BDG, wonach der Universitätslehrer die von ihm erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universität erforderlich waren, **jährlich im Nachhinein der BMBWK zu melden** hat. Nicht darunter fallen natürlich Gutachten, die ein Universitätslehrer im Zuge von universitären organisationsrechtlichen – z.B. Gutachten anlässlich von Berufungsverfahren oder von Habilitationsverfahren - oder dienstrechtlichen Verfahren - z.B. Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß § 176 BDG, Definitivstellung eines Universitätsassistenten gemäß § 178 BDG, Weiterbestellung eines Vertragsassistenten gemäß § 52a VBG oder § 52b VBG – erstattet.

Nebenbeschäftigungen, die aus "ad personam" übernommenen **Forschungs- und Entwicklungsaufträgen** Dritter sowie aus Aufträgen Dritter zu **Untersuchungen und Befundungen** und zur Erstattung von **Gutachten** resultieren, unterliegen den in § 20 Abs. 6 UOG genannten Bestimmungen, insbesondere dem **vollen Kostenersatz** nach den Richtlinien "Kostenersätze" für in Anspruch genommene Ressourcen der Universität.

5) ZEIT AUSGLEICH FÜR ÄRZTLICHE JOURNALDIENSTE - ERHOLUNGSURLAUB

Zu diesem Thema hat der BMWV in seinen Erlässen vom 26. Juli 1999, GZ 35.540/14-I/B/5/99, und vom 20. September 1999, GZ 35.540/14-I/B/5/99, seine Rechtsmeinung dargelegt, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird.

Auf Grund der im Zuge der Neuregelung der Journaldienstvergütung der Ärzte 1975 erlassenen Durchführungsbestimmungen des BMWV sind die **ersten einhundertsechzig** in einem Kalenderjahr geleisteten **Journaldienststunden** **jedenfalls durch Freizeit im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen**. **Abweichungen** sind ausschließlich für den Fall zulässig, daß der **Klinikbetrieb sonst nachweislich nicht aufrecht erhalten** werden kann. Für den Freizeitausgleich werden zunächst die während der Werktage geleisteten Tages-Journaldienststunden und, falls diese nicht ausreichen, die Nachtdienststunden herangezogen. An **Sonn- und Feiertagen geleistete Journaldienststunden** sind **keinesfalls durch Freizeit** auszugleichen. Bis zur Erreichung der 160 Stunden sind in jedem Monat mindestens sechzehn volle Stunden für den Zeitausgleich gutzuschreiben.

Die **kalendermäßige Festlegung** des Zeitausgleichs hat unter **Rücksichtnahme** auf die **Erfordernisse des Spitalsbetriebes** und den Dienstplan durch den **Rektor** als Dienststellenleiter zu erfolgen. Ein Antrag des Klinikarztes ist nicht erforderlich. Bei der Festlegung des Freizeitausgleiches ist allerdings **auch auf wichtige persönliche Interessen des Dienstnehmers Rücksicht zu nehmen**, sodaß der Zeitpunkt des Verbrauches des Freizeitausgleiches nicht einseitig angeordnet werden darf.

In Analogie zu § 49 Abs. 6 BDG [Zeitausgleich für Überstunden] ist der **Freizeitausgleich** von Journaldienststunden **bis zum Ablauf des sechsten**, auf die Leistung des Journaldienstes folgenden **Monats zulässig ; danach verfällt der Zeitausgleich**. Diese **Frist kann auf Antrag** des Klinikarztes oder auf Antrag des Klinikvorstandes mit Zustimmung des Arztes **ausnahmsweise erstreckt** werden, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen und die Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes anders nicht gewährleistet werden könnte. Sie Sechsmonats-Frist kann unter analoger Anwendung des § 69 BDG [Verfall des Erholungsurlaubes ; vgl. dazu Punkt 6)] **längstens bis zwei Jahre** nach Ablauf jenes Kalenderjahres erstreckt werden, in welchem der Journaldienst geleistet worden ist, wobei jeweils die ältesten Bestände an Journaldienststunden auszugleichen sind. Für die Erstreckung der Sechsmonats-Frist und die Feststellung des Verfalles des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden ist der **Rektor** zuständig.

Das BMWV hält an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest, wonach der **Freizeitausgleich** für Journaldienststunden **grundsätzlich vor einem Erholungsurlaub** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**ERHOLUNGSURLAUB**" vom Dezember 1999 auf kirschrotem Papier] **zu verbrauchen** ist. Diese Reihenfolge kommt den Klinikärzten insofern entgegen, als der Anspruch auf Freizeitausgleich bereits nach dem Ende des sechsten auf die Journaldienstleistung folgenden Monats verfällt (s.o.), wohingegen der Anspruch auf Erholungsurlaub erst am Ende des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahr bzw. – wenn der Verbrauch es Erholungsurlaubes aus dienstlichen Gründen nicht möglich war – mit Ablauf der übernächsten Kalenderjahres verfällt [vgl. dazu auch Punkt 6)].

6) VERFALL DES ERHOLUNGSURLAUBES

Gemäß § 69 BDG **verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**ERHOLUNGSURLAUB**" vom Dezember 1999 auf kirschrotem Papier] , wenn der Beamte (Universitätsprofessor, Universitätsdozent, Universitätsassistent, Bundeslehrer an einer Universität) den Erholungsurlaub **nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres** – für den für 1999 gebührenden Erholungsurlaub ist das der 31. Dezember 2000 - **verbraucht** hat. **Ist der Verbrauch** des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt **aus dienstlichen Gründen nicht möglich** (gewesen), so **verfällt** der nicht verbrauchte Erholungsurlaub erst mit **Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres**. Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des EKUG in Anspruch genommen, so wird der Verfalls-termin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt. Der wortidentische § 27h regelt den Verfall des Erholungsurlaubes für Vertragsbedienstete (Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten, Vertragslehrer) in vollkommen gleicher Weise.

Damit der Zeitraum für den Verbrauch des Erholungsurlaubes um ein Jahr verlängert wird, muß der Bedienstete **an den Rektor** – der gemäß § 1 Abs. 1 Z. 16 DVVO und § 2 Z. 8 lit. d DVVO dafür zuständig ist – im Dienstwege einen diesbezüglichen, **formlosen Antrag** richten, aus dem begründet hervorgeht, daß der (rechtzeitige) Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen ist. Der **Instituts(Klinik)vorstand** hat zu diesem Antrag **Stellung zu nehmen**, z.B. indem er die Aussage, daß der Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen ist, bestätigt oder den Antrag befürwortet. Der Instituts(Klinik)vorstand hat den Antrag mit seiner Stellungnahme aber auch dann weiterzuleiten, wenn er nicht der Ansicht ist, daß der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht verbraucht werden konnte. Der Antrag muß so **zeitgerecht** eingebracht werden, daß eine **Entscheidung** des Rektors noch **vor Ablauf des Jahres 2000** möglich ist.

7) EUROPÄISCHER GERICHTSHOF ZU VORDIENSTZEITEN IM EU-AUSLAND

Mit seinem Urteil vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-195/98 gegen die Republik Österreich (Situation von Vertragslehrern und Vertragsassistenten) hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, daß bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Rahmen der Festsetzung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 GG bzw. § 26 VBG auch die in einem anderen Mitgliedstaat der EU zurückgelegten Zeiten in gleicher Weise wie die in Österreich zurückgelegten Zeiten anzurechnen sind. Dies gilt auch für Zeiten, die vor dem Beitritt Österreichs zur EU liegen. Daraus folgt, daß die Festsetzung des Vorrückungstichtages in vielen Fällen neu durchgeführt werden muß. Dazu bedarf es aber der Änderung einiger Gesetze wie des GG und des VBG. Außerdem ist noch nicht klar, ob es zu einer amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens der Festsetzung des Vorrückungstichtages kommt, oder ob dieses Verfahren eines Antrages des Betroffenen bedarf. Kolleginnen und Kollegen, die im EU-Ausland zurückgelegte Zeiten haben, die bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages nicht in gleicher Weise wie in Österreich zurückgelegte Zeiten berücksichtigt worden sind, werden noch um etwas Geduld bis zur Herstellung einer mit der Rechtsansicht des Europäischen Rechnungshofes konformen Rechtslage bzw. bis zur Klärung dieser Fragen gebeten.

8) MINDESTALTER FÜR VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND DURCH ERKLÄRUNG - PRÄZISIERUNG VON PUNKT 2) DES INFORMATIONSRUNDSCHREIBENS 3/2000

In Punkt 2) des Informationsrundschreibens ist die durch Art. I des Pensionsreformgesetzes 2000, BGBl. Teil I Nr. 95/2000 vom 11. August 2000, bewirkte Änderung des § 15 BDG "Versetzung in den Ruhestand" in ihren unmittelbaren Auswirkungen möglicherweise mißverständlich und verbal nicht präzise genug wiedergegeben worden. Die diesbezügliche Übergangsregelung des § 236c BDG stellt nämlich auf das Geburtsdatum des Beamten, und nicht – wie es nach dem Wortlaut der früheren Mitteilung den Anschein haben könnte – auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ab. Konkret besteht folgende Übergangsregelung :

<i>Geburtsdatum</i>	<i>für den Übertritt in den Ruhestand erforderliche Monate</i>	<i>frühester Übertritt in den Ruhestand</i>
<i>bis einschl. 1.10.1940</i>	<i>720</i>	<i>Ende des Monats des 60. Geburtstages</i>
<i>2.10.1940 bis 1.1.1941</i>	<i>722</i>	<i>Ende des 2. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.1.1941 bis 1.4.1941</i>	<i>724</i>	<i>Ende des 4. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.4.1941 bis 1.7.1941</i>	<i>726</i>	<i>Ende des 6. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.7.1941 bis 1.10.1941</i>	<i>728</i>	<i>Ende des 8. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.10.1941 bis 1.1.1942</i>	<i>730</i>	<i>Ende des 10. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.1.1942 bis 1.4.1942</i>	<i>732</i>	<i>Ende des 12. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.4.1942 bis 1.7.1942</i>	<i>734</i>	<i>Ende des 14. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>2.7.1942 bis 1.10.1942</i>	<i>736</i>	<i>Ende des 16. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>
<i>nach 2.10.1942</i>	<i>738</i>	<i>Ende des 18. Monats nach dem 60. Geburtstag</i>

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Regelung des § 236 Abs. 1 BDG ("Die §§ 15 und 15a BDG sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ausweist.") eine "Kannbestimmung" ist, die nur für Beamte gilt, die eine durch laufende oder durch nachträgliche Beitragszahlungen gedeckte Gesamtdienstzeit (also ohne Anrechnung von beitragsfreien Vordienstzeiten) von 40 Jahren auf-

weisen. Zur beitragsgedeckten Gesamtdienst zählen die ruhegenußfähige Bundesdienstzeit (Zeiten einer Teilbeschäftigung zählen voll), bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag zu leisten war oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag gemäß § 56 PG geleistet hat, Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zu 12 Monaten, Zeiten einer Kindererziehung bis zu 60 Monaten sowie nachgekaufte Zeiten.

9) VwGH ZUM HABILITATIONSVERFAHREN NACH UOG 1993

Mit seinem Beschluß vom 18. Oktober 2000, Zl. 2000/12/0181-6, hat der VwGH zum Habilitationsverfahren Stellung genommen und ist dabei insbesondere auf den Fall eingegangen, daß der Habilitationswerber gemäß § 28 Abs. 9 UOG 1993 gegen einen negativen Bescheid des Dekans beruft. Nach der Rechtslage des UOG 1975 und der dazu ergangenen Rechtsprechung des VwGH hatte das oberste Kollegialorgan bei der Berufung gemäß § 37 Abs. 2 UOG 1975 gegen einen im zweiten, im dritten oder im vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens erlassenen, negativen Bescheid der Habilitationskommission den bekämpften Bescheid zu beheben und eine besondere Habilitationskommission einzusetzen, die das Habilitationsverfahren neu durchzuführen hatte. Nach der Rechtslage des UOG 1993 hat der Rektor, an den die Berufung gemäß § 28 Abs. 9 UOG 1993 gegen einen negativen Bescheid im ersten oder im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu richten ist, lediglich eine besondere Habilitationskommission einzusetzen, nicht aber den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben.

10) GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄTSLEHRER AB 1. JÄNNER 2001

Auf Grund der im Herbst 2000 **abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen** zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst kommt es zum **1. Jänner 2001** zu einer **generellen Erhöhung der Bezugsansätze. Alle Bezugsansätze des GG und des VBG werden mit 1. Jänner 2001 linear um S 500.- erhöht.** Für V/2 entspricht dies einer Erhöhung um ziemlich genau 2 %.

Auf Grund der Erfahrungen in der Vergangenheit kann man davon ausgehen, daß sich die in § 50 GG (**Dienstalterszulage** der (Ordentlichen) **Universitätsprofessoren**), § 52 Abs. 1 GG (**Dienstzulage (Lehrzulage)** der Universitätsassistenten und – in Verbindung mit § 54c VBG - der Vertragsassistenten) und § 53b Abs. 1 GG (**Vergütung** für die **Erfüllung von ärztlichen Aufgaben** im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt) genannten **Fixbeträge** wie in den vergangenen Jahren zum kommenden 1. Jänner um den **Prozentsatz** erhöhen, um den sich **V/2 erhöht**.

Die in § 51 Abs. 2 GG (**Kollegiengeldabgeltung** von Universitätsprofessoren und von Universitätsdozenten), in § 51a Abs. 2 GG (**Kollegiengeldabgeltung** der Universitätsprofessoren und der Universitätsassistenten in Universitäten der Künste), in § 52 Abs. 3 GG (**Kollegiengeldabgeltung** der Universitätsassistenten und – in Verbindung mit § 54c VBG - der Vertragsassistenten für eine über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit) und in § 52 Abs. 4 GG (Abgeltung für die **Mitwirkung** von Universitätsassistenten und von Vertragsassistenten an der Lehre) genannten **Fixbeträge** werden sich zufolge der zugehörigen Valorisierungsbestimmungen am **1. Oktober 2001 um 2.0 % erhöhen** [vgl. dazu die Punkte 5) und 6) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 23. September 2000].

Von der generellen Erhöhung der Bezugsansätze **unberührt** bleibt natürlich eine **individuelle Vorrückung** im Gehaltsschema zum 1. Jänner 2001 oder zum 1. Juli 2001 gemäß § 8 GG bzw. § 19 VBG entsprechend dem Vorrückungsstichtag.

Aus den zu erwartenden Gesetzesänderungen ergibt sich das ab 1. Jänner 2001 geltende **Gehaltsschema der Universitätslehrer**, das in der **Anlage** (auf gelbem Karton) übermittelt wird.

Die monatliche Gehaltszahlung setzt sich aus den nachstehend genannten **Bestandteilen** zusammen. Die in [] gesetzten Kürzel sind die im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrunds Schreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] verwendeten Abkürzungen. Die jeweils aktuelle **Gehaltsstufe** und der **nächste Vorrückungstermin** können dem für die Gehaltszahlung der Monate **Jänner** bzw. **Juli** erstellten **Bezugszettel** im Bereich **6** an letzter Stelle unter [EINST] entnommen werden :

- **Monatsbezug** [BEZUG] ; im Monatsbezug sind auch bestimmte **ruhegenußfähige Zulagen** enthalten, die jedoch im Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen werden :
 - (Ordentliche) **Universitätsprofessoren** : Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50a GG
 - **Universitätsdozenten** : Gehalt gemäß § 48a Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG
 - **Universitätsassistenten** : Gehalt gemäß § 49 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage ("Biennalzulage") nach einer Verwendung als Universitätsassistent von sechs Jahren gemäß § 49 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 52 Abs. 1 GG , zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 GG
 - **Bundeslehrer an Universitäten** : Gehalt gemäß § 55 Abs. 1 GG (L1-Schema) entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 56 GG
 - **Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Bundeslehrer, deren Wochendienstzeit** gemäß § 50a BDG oder § 50b BDG **herabgesetzt** worden ist, erhalten während dieser Zeit den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden, **aliquoten Teil** des Monatsbezuges, doch entfällt die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG während dieser Zeit zur Gänze
 - **Vertragsprofessoren** : ein Viertel des gemäß § 58 VBG vereinbarten Jahresentgelts
 - **Vertragsdozenten** : Monatsentgelt gemäß § 56 VBG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 56a VBG
 - **Vertragsassistenten** : Monatsentgelt gemäß § 54 VBG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage ("Biennalzulage") nach einer Verwendung als vollbeschäftigter Vertragsassistent von sechs Jahren bzw. als teilbeschäftigter Vertragsassistent von acht Jahren gemäß § 54a Abs. 4 VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54c Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG
 - **Vertragslehrer** : Monatsentgelt gemäß § 50 Abs. 2 Z. 2 VBG in Verbindung mit § 41 VBG der Entlohnungsgruppe II in Entlohnungsschema I L entsprechend der Gehaltsstufe
 - **teilzeitbeschäftigte** Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten und Vertragslehrer erhalten den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden **aliquoten Anteil** des Monatsentgeltes. Bei Vertragsdozenten und Vertragsassistenten kommt die auf 14,3 % reduzierte Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a oder § 56a VBG dazu, weiters gegebenenfalls die Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54a Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG, deren Höhe vom Beschäftigungsausmaß unabhängig ist

- **Kinderzulage** [KINDER.ZL] gemäß § 4 GG bzw. § 16 VBG : für **jedes eheliche Kind**, legitimierte Kind, uneheliche Kind, Wahlkind oder sonstige Kind, das dem **Haushalt des Beamten/Vertragsbediensteten angehört**, und für das der Beamte/Vertragsbedienstete **überwiegend** für die **Kosten des Unterhaltes aufkommt**, monatlich **S 200.-**. - Der Anspruch auf die Kinderzulage endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für das Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn das Kind den ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst ableistet oder in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, sowie für bestimmte Zeiträume nach Ablegung der Reifeprüfung, nach Ableistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes und nach Abschluß der Berufsausbildung. Für ein Kind, das ein Hochschulstudium betreibt, ist der Nachweis des Studienerfolges (Aufnahme als ordentlicher Hörer für das erste Studienjahr) zu erbringen
- **Sonderzahlung** [SONDERZLG] : in den Monaten März, Juni, September und Dezember (bei Vertragsbediensteten : November) gebührt gemäß § 3 Abs. 3 GG eine Sonderzahlung ("**13. und 14. Monatsbezug**"), die jeweils die Hälfte eines Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes ausmacht
- **Aufwandsentschädigung** [9429/AE : gemäß § 49b GG bzw. § 54b VBG oder § 56b VBG (ausgedrückt als Prozentsatz von V/2)
- **Vergütung** für die **Erfüllung von ärztlichen Aufgaben** im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt [9483/E] gemäß § 53b Abs. 1 GG
- Allfällige, pauschalierte **Nebengebühren** gemäß § 15 GG bzw. § 22 VBG, z.B. Gefahrenzulage [9431/G], Fahrkostenzuschuß [2550/FK], Aufwandsentschädigung [9431/AE]

Die Kollegiengeldabgeltung der Universitätsprofessoren, der Vertragsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Vertragsdozenten gemäß § 51 GG oder 51a GG in Verbindung mit § 56c VBG oder § 58a VBG wird derzeit für jedes Semester in einem Betrag und meist Ende Dezember bzw. Ende Mai angewiesen.

Die Kollegiengeldabgeltung, die gemäß § 52 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 54c VBG einem Universitätsassistenten bzw. Vertragsassistenten für eine über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gebührt, wird in jedem Semester in vier Monatsraten (Oktober, November, Dezember, Jänner bzw. März, April, Mai, Juni) zusammen mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt angewiesen, stellt aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes dar und wird auf dem Bezugszettel auch getrennt je nach "Wertigkeit" unter [LAL], [LBL] oder [LCL] ausgewiesen.

Die **Familienbeihilfe** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**FAMILIENFÖRDERUNG**" vom März 2000 auf hellbraunem Papier] und der **Kinderabsetzbetrag** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUER 2000**" vom Februar 2000 auf blauem Papier] werden dem Anspruchsberechtigten (bei der Familienbeihilfe : grundsätzlich die Ehegattin, die durch eine schriftliche Erklärung auf dieses Recht zugunsten des Ehegatten verzichten kann) **vom zuständigen Finanzamt für jeweils zwei Monate im voraus direkt überwiesen**. Man erhält zu dieser Zahlung keinen Bezugszettel, sondern lediglich eine Mitteilung des Kreditinstitutes über diesen Eingang und dessen Anlaß.

Bei **Beamten** (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Bundeslehrer) werden von der monatlichen Gehaltszahlung folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Pensionsbeitrag** [PENS.BTG] gemäß § 22 GG : bleibt zum 1. Jänner 2001 **gleich (der Pensionsbeitrag ist zum letzten Mal zum 1. Oktober 2000 erhöht** worden ; vgl. dazu Punkt 5) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 25. September 2000). Der Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten, die **vor dem 1. Mai 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft **aufge-**

nommen worden sind, **12,55 %** der Bemessungsgrundlage ; für Beamte, die **nach dem 30. April 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, beträgt der Pensionsbeitrag **10.25 %** der Bemessungsgrundlage. Da es für den Pensionsbeitrag **keine Höchstbeitragsgrundlage** gibt, ist die **Bemessungsgrundlage** die **Summe** aus dem **Monatsbezug** , aus der allfälligen **Sonderzahlung** gemäß § 3 Abs. 3 GG ("13. und 14. Monatsbezug"), aus den als **ruhegenußfähig erklärten Zulagen** [z.B. Dienstzulage (Forschungszulage) der Universitätslehrer gemäß § 49a GG ; Dienstzulage ("Biennalzulage") der Universitätsassistenten gemäß § 49 Abs. 2 GG ; Dienstzulage ("Biennalzulage" nach einer Verwendung als vollbeschäftigter Vertragsassistent von sechs Jahren bzw. als teilbeschäftigter Vertragsassistent von acht Jahren) der Vertragsassistenten gemäß § 54a Abs. 4 VBG ; Dienstzulage (Lehrzulage) der Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 1 GG ; Dienstalterszulage der Universitätslehrer gemäß § 50 GG oder § 56 GG ; besondere Dienstalterszulage der (Ordentlichen) Universitätsprofessoren gemäß § 50a GG] und der einen **Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen** (z.B. Journaldienstzulage gemäß § 17a GG, Erschwerniszulage gemäß § 19a GG, Gefahrenzulage gemäß § 19b GG, Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 53b GG). Der Pensionsbeitrag wird jedoch **nicht** von der **Kinderzulage** und nicht von der **Aufwandsentschädigung** einbehalten

- **Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung** [KV/SV/WFB] gemäß §§ 18 bis 22 sowie 25 bis 26b B-KUVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2001 mit **3.95 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag
- **Wohnbauförderungsbeitrag** (wird zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen) gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2001 mit **0.50 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag, lediglich von den Sonderzahlungen wird ein Wohnbauförderungsbeitrag nicht einbehalten

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für die Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2001 um rund 2.5 % **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **S 44.400.-** monatlich, für die Sonderzahlungen **S 88.800.-** pro Jahr.

Bei **Vertragsbediensteten** (Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten und Vertragslehrer) werden gemäß ASVG von der monatlichen Entgeltzahlung (einschließlich allfälliger Zulagen), jedoch nicht von der Kinderzulage und nicht von der Aufwandsentschädigung, bei **Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze** von ab 1. Jänner 2001 monatlich **S 4.076.-** - folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung** gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z 1 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2001 mit **10.25 % gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2001 mit **3.40 % gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 AIVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2001 mit **3.00 % gleich**
- **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2001 mit **0.50 % gleich**.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für den Pensionsbeitrag, für die Krankenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2001 wiederum **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **S 44.400.-** monatlich, für die Sonderzahlungen **S 88.800.-** pro

*Jahr. Die **Summe aller Sozialabgaben** beträgt ab 1. Jänner 2001 **weiterhin 17.15 %**. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV(WFB)] ausgewiesen.*

Bezüglich der Abzüge der Lohnsteuer [LST(LFD)] und [LST(FIX)] siehe das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000 " vom Februar 2000 auf blauem Papier.

11) VwGH-ERKENNTNIS ZU RÜCKZAHLUNGSPFLICHT EINES ÜBERGENUSSES

Einem Universitätsassistenten, der sechs Jahre als solcher verwendet worden ist, steht gemäß § 49 Abs. 2 GG eine Dienstzulage ("Biennalzulage") im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages, nach erfolgter Habilitation im Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen, zu. In einem konkreten Anlaßfall hat sich die Personalabteilung bei der Festsetzung des einschließlich der Biennalzulage gebührenden Monatsbezuges um eine Vorrückungsstufe zu Gunsten des Universitätsassistenten geirrt, woraus ein formaler Übergenuß (zu Unrecht empfangene Leistung) entstanden ist. Dieser Irrtum ist zunächst weder von der Behörde (Quästur bzw. Personalabteilung) noch von dem Betreffenden erkannt, sondern erst einige Jahre später anlässlich der Überstellung des Betreffenden in die Verwendungsgruppe "Universitätsdozenten" bemerkt worden. Die Quästur verlangte die Rückzahlung des inzwischen entstandenen Übergenußes in der Höhe von über S 60.000.-. Dagegen hat der Betreffende unter Hinweis darauf berufen, daß aus seiner Sicht die objektive Erkennbarkeit des Übergenußes bei ihm nicht gegeben sei – tatsächlich setzt sich ja der "Monatsbezug" aus bis zu vier, schwer voneinander trennbaren Komponenten (Grundgehalt und Zulagen) zusammen, die im Bezugszettel unter einem Betrag ausgewiesen werden ; vgl. dazu Punkt 8) - , und daß er den Übergenuß in gutem Glauben verbraucht habe und deshalb gemäß § 13a Abs. 1 GG nicht zur Rückzahlung verpflichtet sei. Gegen den vom BMWV als Oberinstanz erlassenen und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigenden Bescheid hat der Betreffende den VwGH angerufen. Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 27.9.2000, Zl. 98/12/0098-8, der Berufung stattgegeben und den angefochtenen Bescheid des BMWV wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Sein Erkenntnis begründend, hat der VwGH unter anderem ausgeführt : "Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist der Empfang im guten Glauben im Sinne des § 13a GG nicht nach der subjektiven Gesetzeskenntnis des Bediensteten, sondern nach der objektiven Erkennbarkeit zu beurteilen. [...] Entscheidend ist, ob auf Grund der gegebenen Rechtslage in Verbindung mit dem Sachverhalt es möglich und zumutbar gewesen wäre, den Umstand des Vorliegens eines Übergenußes zu erkennen." Zur Frage, ob der Irrtum der Behörde bei der Anweisung der Dienstzulage für den Betreffenden objektiv erkennbar war bzw. ob dieser bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der fortlaufend bezogenen, überhöhten Dienstzulage hätte haben müssen, stellt der VwGH fest : "Dieser Mitteilung [des Gebührens einer ruhegenußfähigen Dienstzulage im Ausmaße (nur) eines Vorrückungsbetrages ; Anm. CALL] ist weder ein konkreter Betrag der Dienstzulage noch sind nähere Angaben über die besoldungsrechtliche Einstufung des Beschwerdeführers bzw. den Vorrückungsbetrag zu entnehmen. Auf den vom Beschwerdeführer ergänzend vorgelegten Bezugszetteln für den zunächst maßgebenden Zeitraum (August bis Oktober 19xx) ist die ihm angewiesene Dienstzulage jedenfalls nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur für September und die Folgezeit im Vergleich der "Bezugszettel" ein höherer Bezug erkennbar. Dieser am "Bezugszettel" angegebene Betrag kann bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt nicht ohne nähere Erkundigungen mit den im Gehaltsgesetz angegebenen Gehaltsstufen und sonstigen Zahlungen ein Einklang gebracht werden."

12) UMGEHENDE MELDUNG VON DURCHGEFÜHRTEN PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Die Quästur der Universität Innsbruck ist seit Jahren – erfolgreich – darum bemüht, die für ein Kalenderjahr zustehenden und nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbaren Budgetmittel bis zum Jahresende möglichst vollständig zu verbrauchen, da sie ansonsten verfielen. Neben der Anweisung der Kollegengeldabteilung der Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten gemäß § 51 GG wurden in der Vergangenheit auch die Abteilung für Prüfungstätigkeiten gemäß § 4 BGALP aus diesen Restmitteln bezahlt. Damit dies möglich ist, wird allen Kolleginnen und Kollegen dringend empfohlen, dem Prüfungsamt die Prüfungsprotokolle durchgeführter Prüfungen umgehend zu übermitteln.

13) ERSATZ DER REISEKOSTEN BEI DIENSTREISEN MIT DEM FLUGZEUG

Gemäß § 4 Z. 1 RGV sind bei einer genehmigten Dienstreise die Reisekosten – das sind die Kosten für die Reisebewegung zwischen der Dienststelle und dem Ort der dienstlichen Tätigkeit und retour – zu ersetzen. Die Reisekosten stellen im Regelfall die Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Bundesbahn, Straßenbahn, öffentlicher Autobus) dar.

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Dienstreise unter Benützung eines Flugzeugs genehmigt worden sein, so gilt, da auch hier grundsätzlich die kostengünstigste Variante zu wählen ist, folgende Regelung :

- *für **Inlandsflüge** werden vom Tiroler Landesreisebüro, Filiale Innrain, ermäßigte Abonnementtickets abgegeben [vgl. dazu Punkt 14) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 27. September 2000]. Die derzeit billigste Variante für Flüge Innsbruck-Wien oder Wien-Innsbruck ist das Ticket der **KLM-Alps** (Air Alps Aviation), das inklusive Flughafengebühr für eine Strecke **S 1.880.-** ausmacht. Für Flüge nach Wien oder zurück werden daher nur mehr die Kosten dieser Variante abgegolten ;*
- *Für **Auslandsflüge** besteht die Erfahrung, daß das Österreichische Komitee für Internationalen Studentenaustausch "**ÖKISTA**" sehr günstige Angebote vermittelt. Bei Auslandsflügen wird deshalb nur mehr jener Betrag refundiert, dem ein Kostenvoranschlag der ÖKISTA zu Grunde liegt, der bereits beim Antrag auf Genehmigung der Benützung des Flugzeugs bei einer Dienstreise vorzulegen ist. Die Buchung kann natürlich auch bei einem anderen Anbieter erfolgen..*

14) FÖRDERUNG VON BERUFSBEZOGENER FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN

In Präzisierung der diesbezüglichen Mitteilung im letzten Informationsrundschreiben 3/2000 vom 25. September 2000 werden auf Ersuchen des Vizerektors für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung, Herrn Kollegen Univ.-Prof. Dr. Peter GRÖBNER, nachstehend die Kriterien und die Vorgangsweise bekannt gegeben, die der Beirat beim Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 beschlossen hat :

"Für berufsbezogene Fortbildung kann wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universität Innsbruck mit einem aktiven Dienstverhältnis ein Kostenzuschuß bis zu S 5.000.- pro Kalenderjahr gewährt werden. Gefördert werden Fortbildungen in den Bereichen Hochschuldidaktik, Kommunikation und Teambildung sowie universitätsspezifisches Personalmanagement ; in besonders begründeten Fällen auch Erweiterung der Sprach- und EDV-Kompetenz für universitäre Aufgaben. Es können Kurskosten, Fahrtkosten und Kosten für Übernachtungen geltend gemacht werden. Dem formlosen, an den Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung (zu Handen Frau Mag. A. BRUNNER)

zu richtenden Antrag sind als Belege ein kurzer Bericht über die Fortbildung, eine Teilnahmebestätigung sowie die Zahlungsbestätigungen im Original beizufügen. Die Vergabe erfolgt durch den Vize-Rektor in Zusammenwirken mit dem Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck. Es wird darauf hingewiesen, daß die Förderung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nur dann möglich ist, wenn der Antrag vor der Teilnahme an der Veranstaltung gestellt worden ist."

15) UNIVERSITÄTSWOCHE 2001 IN OBERGURGL

Der Leiter des Instituts für Hochgebirgsforschung und Alpenländische Land- und Forstwirtschaft, Kollege Univ.-Prof. Dr. Gernot PATZELT, hat um Bekanntmachung seines Schreibens vom 25. September 2000 gebeten.

"Den Angehörigen der Universität Innsbruck steht zur Abhaltung der Universitätswoche 2001 in der Zeit von

Sonntag , 11. Februar bis Samstag, 17. Februar 2001

das Universitätssportheim Obergurgl mit 77 Plätzen zur Verfügung.

Die Universitätswoche ist für Lehrkörper und Bedienstete der Universität Innsbruck und deren Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) vorgesehen. Nicht diesem Personenkreis zugehörige Anmeldungen werden nach Maßgabe der freibleibenden Plätze (Warteliste) vergeben.

Tageskosten pro Person für Unterkunft im **Zweibettzimmer** (mit Dusche und WC) und **Halbpension** (Frühstück und Abendessen) inkl. Anlagenbenützung (Sauna, Dampfbad, Fitneßraum)

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Normaltarif | öS 680.- |
| b) Jugendliche, Studenten | öS 490.- |

zuzüglich Kurtaxe von S 16.- pro Nächtigung.

Nähere Auskünfte und Anmeldungen **in der Zeit von 9 bis 13 Uhr** im Sekretariat des Institutes für Hochgebirgsforschung, Innrain 52, Bruno-Sander-Haus, 8. Stock, (Tel. Nr. 507/5761 Fax Nr. 507/2806, email: gernot.patzelt@uibk.ac.at) .

16) STEUERLICHES

Bezüglich vieler Details wird auf das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000" vom Februar 2000 auf blauem Papier hingewiesen.

A) Versteuerung der Sonderzahlung im Dezember 2000 :

Bei Durchsicht Ihres für Dezember 2000 erstellten Bezugszettels [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] werden Sie möglicherweise aus der Höhe des unter LST.FIX angegebenen Betrages feststellen müssen, daß der unter SONDERZLG ausgewiesene Betrag ("13. Monatsbezug" als Sonderzahlung im Dezember) nicht oder nur zum Teil mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert worden ist. Dies hat folgenden Grund : Die im Laufe des Kalenderjahres von Universitätsprofessoren und von Universitätsdozenten als Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG sowie von allen Universitätslehrern als Entschädigung für Prüfungstätigkeit gemäß § 4 BGALP empfangenen Beträge werden steuerlich als "Sonstige Bezüge" behandelt und sind bis zur Erreichung der aus der Summe der laufenden Monatsbezüge für das gesamte Kalenderjahr hochgerechneten "Jahres-Sechstelgrenze" gemäß § 67 EStG mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert worden. Dadurch ist "Jahres-Sechstelgrenze" beinahe erreicht oder auch bereits überschritten worden - diese Zahlungen selbst gelten eben nicht als laufende Bezüge und erhöhen daher die "Jah-

res-Sechstelgrenze" nicht -, sodaß für die begünstigte Versteuerung der Sonderzahlung nur ein geringer oder gar kein Spielraum mehr vorhanden ist. Mit anderen Worten : die normalerweise für die Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges vorgesehene, begünstigte Versteuerung ist durch die zunächst ebenfalls begünstigte Versteuerung der ebenfalls als Sonderzahlungen geltenden Abgeltung der Lehrtätigkeit sowie Entschädigung für Prüfungstätigkeit bereits weitgehend oder voll ausgeschöpft worden. Im Ergebnis werden also die Kollegiengeldabgeltung sowie die Entschädigung für Prüfungstätigkeit ganz normal versteuert, begünstigt versteuert werden letztlich nur die vier Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges.

B) Lohnzettel und Honorarbestätigung für 2000 :

Das Bundesrechenzentrum erstellt automatisiert für alle unselbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer) einen **Lohnzettel** gemäß § 84 EStG (Aufschlüsselung der im Jahr 2000 empfangenen lohnsteuerpflichtigen Bezüge und der damit zusammenhängenden Abzüge) und übermittelt ihn dem Betriebsstättenfinanzamt. Das Betriebsstättenfinanzamt überprüft den Lohnzettel und übermittelt ihn automatisch dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie benötigen den Lohnzettel zwar weder für die Arbeitnehmerveranlagung noch für eine Einkommensteuererklärung, können ihn jedoch, falls Sie ihn erhalten möchten, bei der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur anfordern.

Wenn Sie von der Universität einkommensteuerpflichtige Einkünfte (z.B. einkommensteuerpflichtige Lehrauftragsremuneration, einkommensteuerpflichtige Lehrveranstaltungs-Abgeltung für nicht-remunerierte Lehrauftrag oder Entschädigung von Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang damit) erhalten haben, wird Ihnen von der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur auf Anforderung eine **Honorarbestätigung** (Aufschlüsselung der im Jahr 2000 erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Abzüge) an Ihre Privatadresse zugeschickt. Wenn sich Ihre Privatadresse geändert hat, geben Sie bitte diese Änderung dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Besoldungsstelle der Quästur umgehend schriftlich bekannt, das sind: Frau Graziella **PAVIA**, Telefon-Nebenstelle **2266** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **A - G**) ; Frau Gerda **HELLBERT**, Telefon-Nebenstelle **2262** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **H - L**) ; Frau Brigitte **DAXER**, Telefon-Nebenstelle **2261** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **M - R**) ; Frau Angelika **KURZTHALER**, Telefon-Nebenstelle **2264** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **S - Z**). Die Honorarbestätigung benötigen Sie für die Einkommensteuererklärung, die Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt einbringen müssen.

C) Arbeitnehmerveranlagung :

Durch die Arbeitnehmerveranlagung erfolgt eine **Neuberechnung der Lohnsteuer** unter Nivellierung über das ganze Kalenderjahr. Durch Vergleich der so berechneten mit der bereits eingehaltenen Lohnsteuer kann es zu einer Rückerstattung zuviel bezahlter Lohnsteuer oder zur Verschreibung von noch zu bezahlender Lohnsteuer kommen. Zu einer Rückerstattung von Steuer kann es kommen, wenn Sie entweder

- **nicht in allen zwölf Monaten gleich hohe lohnsteuerpflichtige Bezüge** erhalten haben, wobei jedoch die **Sonderzahlungen** des 13. und 14. Monatsbezugs in den Monaten März, Juni, September und Dezember (November) bis zur Erreichung des "Jahressechstels" **außer Betracht** bleiben, weil diese Bezüge bis zur Höhe des "Jahressechstels" als sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG mit einem fixen, stark **ermäßigten Steuersatz**, nämlich einheitlich mit 6 %, versteuert werden. Ungleich hohe Monatsbezüge ergeben sich, wenn Sie nach dem 1. Jänner 2000 in das Dienstverhältnis eingetreten sind, wenn Sie zum 1. Juli 2000 in eine höhere Gehaltsstufe vorgerückt sind, oder wenn Sie neben dem Monatsbezug weitere lohnsteuerpflichtige

ge Zahlungen, (z.B. unter gewissen Umständen Entschädigung von Prüfungstätigkeiten gemäß §§ 4 und 5 BGALP) erhalten haben ;

oder

- **nicht das ganze Jahr ein der Universität Innsbruck zugeordnetes Dienstverhältnis hatten ;**

oder

- **nicht das ganze Jahr über die Universität Innsbruck Bezüge erhalten haben.** Dies trifft z.B. bei einer nur einen Teil des Kalenderjahres umfassenden Freistellung gemäß § 160 BDG unter Ruhen der Bezüge, bei einem Karenzurlaub gemäß § 75 BDG oder im Rahmen des Mutterschutzes und bei der Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes zu ;

- **bisher nicht berücksichtigte Steuerfreibeträge** (Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnliche Belastungen) geltend machen.

Die **Arbeitnehmerveranlagung** wird mit Hilfe des Vordruckes L 1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) beantragt und von dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung **für** das Kalenderjahr 2000 muß **spätestens am 31. Dezember 2005** gestellt werden. Da die Daten der im Kalenderjahr 2000 empfangenen Bezüge und getätigten Abzüge dem Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt übermittelt werden, ist die Beilage des Lohnzettels [vgl. dazu B)] nicht erforderlich.

D) Einkommensteuerpflicht :

Wenn Sie **2000** neben den lohnsteuerpflichtigen Bezügen **auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** (z.B. Honorare für schriftstellerische Tätigkeit, Vorträge oder Gutachten) von **mehr als S 10.000.-** pro Kalenderjahr erzielen, sind Sie **einkommensteuerpflichtig** und müssen bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung (Vordruck E 1) vorlegen. Die **Frist** dafür ist der **15. Mai 2001**. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Sie eine Erstreckung dieser Frist beantragen. Wenn Sie im Zuge der Einkommensteuererklärung im Veranlagungszeitraum getätigte Aufwendungen als **Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnliche Belastungen** geltend machen wollen, müssen alle diese Aufwendungen unabhängig davon, ob derartige Aufwendungen auf Grund eines für den Veranlagungszeitraum erlassenen Freibetragsbescheides [vgl. dazu E)] bei der Berechnung der Lohnsteuer bereits berücksichtigt worden sind oder nicht, **jedenfalls in der Einkommensteuererklärung angeführt und nachgewiesen** werden. In Erledigung Ihrer Einkommensteuererklärung erläßt das Wohnsitzfinanzamt einen Einkommensteuerbescheid.

E) Freibetragsbescheid :

Über **Werbungskosten**, über **Sonderausgaben**, soweit sie Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung darstellen, und/oder über **Außergewöhnliche Belastungen**, die im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit geltend gemacht und vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder der Veranlagung zur Einkommensteuer anerkannt worden sind, hat das Finanzamt gemäß § 63 EStG für die Berücksichtigung dieser Steuerfreibeträge bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer einen **Freibetragsbescheid** und eine **Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber** zu erlassen, die für das auf den Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr wirksam wird. Durch den **Freibetragsbescheid werden die vorläufigen Freibeträge für das auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr** festgesetzt. Die Höhe der für die Berechnung der laufenden Lohnsteuer berücksichtigten Freibeträge ist im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" vom November 1998 auf rosarotem Papier] in Bereich **7** unter dem Kürzel "FRB" angeführt. Werden in diesem Kalenderjahr Aufwendungen nicht in der dem Freibetragsbescheid zugrunde gelegten

Höhe getätigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, entweder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder eine Einkommensteuererklärung abzugeben oder dem Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni des folgenden Jahres eine diesbezügliche Mitteilung zu machen.

Ein **Freibetragsbescheid wird nicht erlassen**, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund einer Arbeitnehmerveranlagung oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer quartalsweise zu entrichtende **Vorauszahlungen** auf Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer **vorgeschrieben** worden sind, da deren Höhe unter Berücksichtigung der bei der letzten Veranlagung anerkannten Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnlichen Belastungen erfolgt ist. Ein Freibetragsbescheid wird auch dann nicht erlassen, wenn der Freibetrag unter jährlich S 1.200.- liegt.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt keinen Freibetragsbescheid erläßt oder einen betragsmäßig niedrigeren Freibetrag festsetzt. Der Arbeitnehmer kann auch in der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber beantragen, einen niedrigeren Freibetrag als den im Freibetragsbescheid festgesetzten zu berücksichtigen.

Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers (Vordruck L 54) und losgelöst von einem Jahresausgleich- oder von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im laufenden Kalenderjahr um gegenüber dem letzten Veranlagungsjahr um mindestens S 12.000.- erhöhte Werbungskosten vorliegen. Wird ein derartiger Antrag **vor dem 30. Juni** gestellt, so ist der **Freibetragsbescheid auch für das laufende Kalenderjahr** zu erlassen.

F) Zeitraum für die Aufrollung der Lohnsteuer für 2000 :

Der Aufrollzeitraum für Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für ein Kalenderjahr endet jeweils mit dem 15. Jänner des folgenden Jahres. Dies bedeutet, daß bis zum 15. Jänner eines Jahres durchgeführte, für das vergangene Kalenderjahr gebührende Nachzahlungen durch Aufrollung der Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr (die Sonderzahlungen bis zur Erreichung der "Jahres-Sechstelgrenze" begünstigt) versteuert werden. Nur nach dem 15. Jänner erfolgte, für das vergangene Kalenderjahr gebührende Nachzahlungen unterliegen der Versteuerung gemäß § 67 Abs. 8 EStG mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht ("Belastungsprozentsatz").

17) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- Ab März 2001 ist am Fürstenweg, Ecke Unterbergerstraße, für ein Jahr eine sehr helle, Nord-Südausgerichtete Dreizimmerwohnung, 93 m² zu vermieten. Die Wohnung umfaßt 3 Zimmer, Südbalkon, separate Küche, Bad, WC, Abstellraum und eine geräumige Diele. Die Wohnung ist voll möbliert, Einbauküche inklusive Geschirrspüler, Mikrowelle, Waschmaschine sind vorhanden ; falls gewünscht, inklusive Geschirr und Haushaltswäsche. Die monatlichen Kosten für Miete inklusive Betriebskosten, Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser und Haushaltsversicherung beträgt S 11.700.-, außerdem ist eine Kautions von S 30.000.- zu erlegen.
Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Peter HUBER, Tel. 563162, email p.huber@uibk.ac.at in Verbindung setzen.
- Zu verkaufen ist eine im zweiten Stock eines Hauses in der Hormayrstraße (unmittelbare Nähe zum Universitäts-Hauptgebäude und zur Klinik) gelegene, behindertengerechte Vierzimmerwohnung mit 120 m². Zur Wohnung gehören ein Kellerabteil von 5 m², ein Balkon mit 12 m² und eine Garagenbox mit 14 m². Die Wohnung ist 1993 um S 500.000.- vollkommen behindertengerecht und rollstuhlgerecht adaptiert worden. Verhandlungsbasis für den Kaufpreis sind S 3.500.000.- .

Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Dr. Ansgar RUDISCH, Tel. 5042762 (untertags) oder 566606 (privat), in Verbindung setzen..

- Zu verkaufen ist eine in zentraler, ruhiger und sonniger Lage in Götzens (westliches Mittelgebirge) gelegene, ab Mitte 2001 beziehbare Vierzimmerwohnung mit 103 m². Die Wohnung weist Parkettböden auf und umfaßt einen großen, gegliederten Wohn-Essbereich, drei Schlafzimmer, zwei Toiletten, Bad, Dusche und Wirtschaftsraum, drei Balkone, Gartenanteil und zwei Tiefgaragenplätze. Der Kaufpreis beträgt S 3.900.00.- .

Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Dr. Peter HOLZBERGER, Tel. 05234-33788, in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Jänner 2001
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen:

Abs.	=	Absatz
AIVG	=	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
Art.	=	Artikel
ASVG	=	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBL. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
BGALP	=	Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
BMWF	=	Bundesminister bzw. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
BMBWK	=	Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
DVVO	=	Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981
EKUG	=	Eltern-Karenzurlaubsgesetz
EStG	=	Einkommensteuergesetz 1988
EU	=	Europäische Union
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
GZ	=	Geschäftszahl
lit.	=	littera (lateinisch "Buchstabe")
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979
PG	=	Pensionsgesetz 1965
RGV	=	Reisegebührenvorschrift 1955
S	=	Schilling
s.o.	=	siehe oben
UniStG	=	Universitäts-Studiengesetz 1997
UOG	=	Universitäts-Organisationsgesetz
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	=	vergleiche
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
V/2	=	Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung
Z	=	Ziffer
Zl	=	Zahl